

zahl von 4.300 jährlich ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 102.000 Euro (30 min für Telefonate oder Besprechungen pro Fall, 23,65 Euro pro Fall). Zudem entsteht Erfüllungsaufwand für die Entgegennahme der Rückmeldungen des Jugendamtes von rund 33.000 Euro. Die Wirtschaft wird daher um insgesamt 135.000 Euro pro Jahr belastet.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Bund

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für den Bund wird auf insgesamt **33.000 Euro** geschätzt.

Diese entfallen auf die Wiedereinführung der jährlichen Berichtspflicht der Bundesregierung zum quantitativen Stand des Ausbaus der Kindertagesbetreuung zur Herstellung von Transparenz. Das Ressort rechnet mit 548 Stunden jährlich und Personalkosten von 26.000 Euro, von denen jeweils 50 % auf den höheren und gehobenen Dienst entfallen (gD 35,70 Euro pro Stunde, hD 57,80 Euro pro Stunde). Die Sachkosten liegen bei ca. 7.000 Euro.

Länder und Kommunen

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** für Länder und Kommunen liegt bei 2,5 Mio. Euro und ergibt sich aus dem einmaligen Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe auf kommunaler Ebene (7.042 Fälle, 453 min pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 355,61 Euro).

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für Länder und Kommunen liegt bei ca. **4,4 Mio. Euro**. Mit **3,3 Mio. Euro** ergibt sich der Großteil der Folgekosten aus der Pflicht der Jugendämter, die Melder gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen nach fachlicher Einschätzung und in geeigneter Weise zur Gefährdungseinschätzung heranzuziehen. Davon entfallen 3 Mio. Euro auf das Jugendamt (ca. 43.000 Fälle pro Jahr, durchschnittlicher Zeitaufwand Jugendamt pro Fall: 88 min) und ca. 200.000 Euro auf die Melder (ca. 8.600 Fälle pro Jahr, 30 min. pro Fall, 23,55 Euro pro Fall). Zudem entsteht Erfüllungsaufwand für eine zeitnahe Rückmeldung der Jugendämter an die Meldenden nach § 4 Absatz 4 KKG in Höhe von 26.000 Euro (4.163 Fälle, 10 min. pro Fall, 6,33 Euro pro Fall).

Des Weiteren entfällt Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. **1 Mio. Euro** durch die Verschärfung der Voraussetzungen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen. Diese Schätzung basiert auf einer Fallzahl von 755 Auslandsmaßnahmen im Jahr 2015, geschätzten 3 Arbeitstagen für die Vor-Ort-Überprüfung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (35,10 Euro pro Stunde) und

450 Euro an Reisekosten pro Fall im Durchschnitt. Die unverzügliche und umfassende Meldung der erforderlichen Angaben durch den Träger an die erlaubniserteilende Behörde wird mit durchschnittlich zwei Stunden pro Fall (Kosten pro Fall: 94,20 Euro) und ergibt einen Erfüllungsaufwand von 71.000 Euro.

Weitere kleinere Posten entfallen auf:

- Beratungsanspruch für Minderjährige ohne Kenntnis Personensorgeberechtigter, ohne Not- und Konfliktlage (24.000 Euro, ca. 500 Fälle, 60 min pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 47,10 Euro)
- Prüfung ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung im Zuge der Erteilung der Betriebserlaubnis (21.000 Euro, 389 Fälle, 70 min pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 54,95 Euro)
- Eintrag Sorgeregister bei ganz- oder teilweise entzogenem Sorgerecht der unverheirateten Mutter (16.000 Euro, 4.000 Fälle, 6 min pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 3,91 Euro)
- Nachweispflicht ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung (rund 7.000 Euro, 389 Fälle, 20 min pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 15,70 Euro)
- Entlastung durch Änderung der Ausnahmen zu Kostenbeiträgen junger Menschen (-3.000 Euro, 1.230 Fälle, -3 min pro Fall, Entlastung bei Personal- und Sachkosten pro Fall: -2,34 Euro).

II.2 Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung die Kriterien zugrunde legen und weiterentwickeln, die bereits die Grundlage für die Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes bildeten. Schwerpunkt der Evaluierung soll sein, ob das Ziel der Stärkung der Beteiligung von Kinder und Jugendlichen durch die Verbesserung der Kooperation der Akteure im Kinderschutz sowie der Bedarfsorientierung der Unterstützung für Kinder und Jugendliche durch ein geeignetes Zusammenwirken an den Schnittstellen der Leistungssysteme erreicht worden ist.

III. Votum

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dücker
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.